

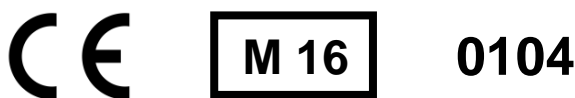


EU-Ausschankmaße

Mit der Umsetzung der EG-Richtlinie 2004/22/EG⁽¹⁾ in nationales Recht im Jahr 2007 sowie mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/32/EU (MID)⁽²⁾ in das seit 01.01.2015 voll umfänglich in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG)⁽³⁾ und die Mess- und Eichverordnung (MessEV)⁽⁴⁾ haben sich Begriffe, Anforderungen und Verfahren gegenüber den Regelungen zu den bisherigen, rein national geregelten Schankgefäßen geändert.

Die nationale Verwendungsbeschränkung auf bestimmte Nennvolumen wird auch bei EU-Ausschankmaßen fortgeführt.

Konformitätskennzeichnung



CE-Kennzeichen	Zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung mit dem Buchstaben „M“ und den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung aufgebracht wurde; hier 2016.	Kennnummer der vom Hersteller ausgewählten notifizierten Stelle, die beim Konformitätsbewertungsverfahren mitwirkt.
Mindesthöhe 5 mm	Rechteck hat gleiche Höhe wie CE	Größe nicht festgelegt

Die CE-Kennzeichnung, die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung sowie die Kennnummer der notifizierten Stelle müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein (Art. 21 und 22 MID).

Begriffe:

Ein *EU-Ausschankmaß* ist ein Hohlmaß (beispielsweise ein Maß in Form eines Trinkglases, Kruges oder Bechers), das für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verzehr verkauften Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt ist.

Ein *Umfüllmaß* ist ein EU-Ausschankmaß (beispielsweise eine Karaffe) aus dem die Flüssigkeit vor dem Verbrauch ausgeschenkt wird.

Ein *Strichmaß* ist ein EU-Ausschankmaß mit einer Strichmarkierung zur Anzeige des Nennfassungsvermögens.

Ein *Randmaß* ist ein EU-Ausschankmaß, bei dem das Innenvolumen gleich dem Nennfassungsvermögen ist.
(Anhang X (MI-008) Kapitel II MID)

EU-Ausschankmaße																						
Geltungsbe- reich	Die Richtlinie 2004/22/EG (anwendbar bis 19.04.2016) sowie die Richtlinie 2014/32/EU (anwendbar ab 20.04.2016) gelten für alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (derzeit 28 EU- und 3 EFTA-Staaten).																					
Verwendung und Ausnahmen in Deutschland	<p>EU-Ausschankmaße dürfen in Deutschland im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie die wesentlichen Anforderungen einhalten und die angegebenen Nennvolumen den zulässigen Nennvolumina des § 27 MessEV entsprechen.</p> <p><u>Zulässige Nennvolumina sind:</u> 1; 2; 4; 5 oder 10 Zentiliter (Einheitenzeichen: cl) oder 0,1; 0,15; 0,2; 0,25; 0,3; 0,33; 0,4; 0,5; 1; 1,5; 2; 3; 4 oder 5 Liter (Einheitenzeichen: l)</p> <p><u>Folgende EU-Ausschankmaße sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 MessEV von den o. a. Regelungen ausgenommen:</u> Beim Ausschank von</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mischgetränken</i>, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden oder deren wesentlicher Bestandteil eine gefrorene oder halbgefrorene Flüssigkeit ist, • <i>Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränken</i>, • <i>schäumenden Getränken</i>, sofern <i>nichtdurchsichtige</i> EU-Ausschankmaße verwendet werden und gewährleistet ist, dass auf Verlangen des Kunden in seiner Anwesenheit die Füllmenge mittels eines Umfüllmaßes überprüft wird und er auf dies Möglichkeit deutlich sichtbar hingewiesen wird. 																					
Nennfüllstands- menge und Füllhöhen- markierungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nennfüllstandsmenge ist deutlich sichtbar und dauerhaft auf dem Maß anzugeben. • EU-Ausschankmaße können außerdem mit bis zu drei deutlich voneinander unterscheidbaren Füllstandsmengen gekennzeichnet sein, von denen keine mit einer der anderen verwechselt werden darf. • Sämtliche Füllhöhenmarkierungen müssen ausreichend deutlich und dauerhaft sein, um sicherzustellen, dass die Fehlergrenzen während des Gebrauchs nicht überschritten werden. (Anhang X (MI-008) Kapitel II Nr. 5 MID) • Die Füllhöhenmarkierungen müssen mindestens 10 mm lang und insofern das EU-Ausschankmaß auf einer horizontalen ebenen Oberfläche steht, waagrecht sein. • Auf EU-Ausschankmaßen, ausgeführt als Trinkmaße mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 ml muss die Füllhöhenmarkierung wenigstens 10 mm vom oberen Rand entfernt sein. Der Abstand zwischen der obersten Füllhöhenmarkierung und dem oberen Rand soll so groß sein, dass bei schäumenden Flüssigkeiten eine vollständige Füllung bis zu dieser Markierung möglich ist. Er darf nicht weniger als 20 mm betragen. (OIML R 138: 2007 Nr. 5.2.2) 																					
Fehlergrenzen	<p>Fehlergrenzen gemäß Anhang X (MI-008) Kapitel II Nr. 2 MID (redaktionell geringfügig überarbeitet):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;"></th> <th style="width: 33%; text-align: center;">Strichmaß</th> <th style="width: 33%; text-align: center;">Randmaß</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="background-color: #e0ffe0;">Umfüllmaß</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0ffe0;">< 100 ml</td> <td style="text-align: center;">± 2 ml</td> <td style="text-align: center;">– 0 + 4 ml</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0ffe0;">≥ 100 ml</td> <td style="text-align: center;">± 3 %</td> <td style="text-align: center;">– 0 + 6 %</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0ff;">Trinkmaß</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0ff;">< 200 ml</td> <td style="text-align: center;">± 5 %</td> <td style="text-align: center;">– 0 + 10 %</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0ff;">≥ 200 ml</td> <td style="text-align: center;">± (5 ml + 2,5 %)</td> <td style="text-align: center;">– 0 + 10 ml + 5 %</td> </tr> </tbody> </table>		Strichmaß	Randmaß	Umfüllmaß			< 100 ml	± 2 ml	– 0 + 4 ml	≥ 100 ml	± 3 %	– 0 + 6 %	Trinkmaß			< 200 ml	± 5 %	– 0 + 10 %	≥ 200 ml	± (5 ml + 2,5 %)	– 0 + 10 ml + 5 %
	Strichmaß	Randmaß																				
Umfüllmaß																						
< 100 ml	± 2 ml	– 0 + 4 ml																				
≥ 100 ml	± 3 %	– 0 + 6 %																				
Trinkmaß																						
< 200 ml	± 5 %	– 0 + 10 %																				
≥ 200 ml	± (5 ml + 2,5 %)	– 0 + 10 ml + 5 %																				



EU-Ausschankmaße	
	<p>Nur für Umfüllmaße: Eine den Fehlergrenzen entsprechende Veränderung des Inhalts, muss eine Höhenänderung von mindestens 2 mm am Rand bzw. an der Füllstandsmarkierung bewirken (Anhang X (MI-008) Kapitel II Nr. 4.1 MID).</p>
Besonderheit: Nichtdurchsichtige EU-Ausschankmaße	<p>Die WELMEC-Arbeitsgruppe 8 (siehe WELMEC-Leitfaden 8.9 Ausgabe 1 vom Mai 2010) sieht für den EWR nichtdurchsichtige EU-Ausschankmaße, z. B. aus Keramik, nur dann als geeignet an, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die Füllhöhenmarkierung innerhalb des EU-Ausschankmaßes angebracht ist und• sie ausschließlich für nichtschäumende Flüssigkeiten verwendet werden. <p>Entgegen der o. a. Entscheidung akzeptiert Deutschland auf seinem Hoheitsgebiet die Verwendung von nichtdurchsichtigen EU-Ausschankmaßen mit außenliegender Füllhöhenmarkierung.</p> <p>Wird bei nichtdurchsichtigen EU-Ausschankmaßen die Füllhöhenmarkierung innen angebracht, darf der Abstand von der Füllhöhenmarkierung zum oberen Rand nicht größer als 10 mm sein. Lediglich bei nichtdurchsichtigen EU-Ausschankmaßen mit großem Durchmesser und innenliegender Füllhöhenmarkierung ist ein Abstand vom oberen Rand von bis zu 20 mm zulässig.</p>
Zeichen oder Namen des Herstellers	<p>Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, auf dem Messgerät an oder, wenn dies nicht möglich ist, in den dem Messgerät beigelegten Unterlagen und gegebenenfalls auf der Verpackung gemäß Anhang I Nummer 9.2 MID. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, an der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann (Art. 8 Abs. 6 MID).</p> <p>Die Marktüberwachungsbehörden in Deutschland beanstanden auch weiterhin <u>nicht</u>, wenn die Postanschrift des Herstellers nicht auf dem EU-Ausschankmaß sondern nur auf einem Begleitzettel oder der Verpackung angebracht ist.</p>

Rechtsgrundlagen

- ⁽¹⁾ Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (ABI L 135 vom 30.04.2004, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung 1025/2012 vom 25.10.2012 (ABI L 316 vom 14.11.2012, S. 12)
- ⁽²⁾ Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABI L 96 vom 29.03.2014, S. 149), zuletzt geändert durch die delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler (ABI L 3 vom 07.01.2015, S. 42) und die Berichtigung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABI L 13 vom 20.01.2016, S. 57)
- ⁽³⁾ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl I S. 718)
- ⁽⁴⁾ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie ihre Verwendung und Eichung; Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl I S. 2034)